

Leihvertrag

Zwischen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

vertreten durch den Landrat

Herrn Dr. Alexander Saftig

Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

– im Nachfolgenden „Verleiher“ genannt –

und

1) der Schülerin/dem Schüler:



Vorname



Nachname

Stephanus-Schule SFL Polch

Schulname

vertreten durch¹ Frau / Herrn:



Name

als Personensorgeberechtigte

wohnhaft in



Adresse

¹ Vertretung entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler volljährig ist.

2)² Personensorgeberechtigte/r Frau/Herr

Name

als Personensorgeberechtigte

wohnhaft in

Adresse

– im Nachfolgenden „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher unentgeltlich das nachfolgende Leihgerät für die unter § 2 bestimmte Dauer.

Bezeichnung: 10.2-inch iPad Wi-Fi 32GB - Space Grey- MYL92FD/A

Modell /
Seriennummer:

Inventarnummer:

Zubehör:

(2) Das Leihgerät wird dem Entleiher nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vertragsgemäßer Gebrauch gilt ausschließlich die Nutzung für schulische Zwecke. Ziel ist es, der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am digitalen Fernunterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu ermöglichen.

§ 2 Dauer der Leihe

(1) Die Leihe beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher. Der Empfang des Leihgerätes durch die Schülerin / den Schüler ist schriftlich am Ende dieses Vertragstextes zu dokumentieren.

(2) Die Leihe endet grundsätzlich am:

Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit

² Ziffer 2 entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler volljährig ist.

Die Leihe kann bereits früher enden, wenn ein Fall des § 4 Absatz 5 Satz 2 vorliegt oder der Verleiher von seinem Kündigungsrecht nach § 5 Gebrauch macht.

(3) Mit Beendigung der Leihe tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des Leihgerätes und die Abnahme durch den Verleiher sind zu dokumentieren.

§ 3 Pflichten und Rechte des Verleihers

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher das in § 1 aufgeführte Leihgerät für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verleiher muss vor Übergabe des Leihgerätes an die Schülerin bzw. den Schüler dessen Funktionsfähigkeit sicherstellen und das Gerät mit einem Jugendschutzprogramm versehen.

(3) Der Verleiher kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

§ 4 Pflichten und Rechte des Entleihers

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät ausschließlich für schulische Zwecke gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 zu nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der Entleiher stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirm Sperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

(3) Der Entleiher hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sowie schädliche äußere Einflüsse sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät zugeklappt in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(4) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine nicht autorisierte Installation von Applikationen zu unterlassen.

(5) Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen. In der Regel ist auf den Geräten ein Fernwartungstool installiert, das den Zugriff von außen auf das Gerät ermöglicht. Der Entleiher erklärt sich mit Abschluss des Leihvertrages mit dem Fernzugriff einverstanden und ermöglicht dem Verleiher oder dessen Beauftragten im Bedarfsfall den Fernzugriff zu Wartungszwecken.

(6) Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den Entleiher unverzüglich an folgende E-Mail-Adresse anzuzeigen:

Schaden.Mainz@bechtle.com

- (7) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Unabhängig davon ist das Leihgerät unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die o. g. Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.
- (8) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes (*bei Fernwartung zusätzlich: und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken*) etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen.

§ 5 Kündigung

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher das Leihgerät vertragswidrig gebraucht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 6 Haftung

(1) Der Entleiher haftet ab Übergabe des Leihgerätes für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem Leihgerät, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.

(2) Der Verleiher haftet für Schäden, die durch den Einsatz des Leihgerätes beim Entleiher entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Die in diesem Vertrag als Entleiher bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§ 7 Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Dem Entleiher ist bekannt, dass mit der regelmäßig auf dem Gerät für Wartungszwecke installierte Fernwartungssoftware auch eine Ortung des Gerätes möglich ist und so das Gerät z.B. bei Verlust gefunden werden könnte. Mit der Unterzeichnung des Leihvertrages erklärt der Entleiher, dies zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung

geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB Anwendung.



Dr. Alexander Saftig

Datum, Unterschrift Verleiher

Datum, Unterschrift Entleiher

Übergabe- und Annahmestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Gerätes bestanden³

- keine Mängel
- folgende Mängel:

Datum, Unterschrift Verleiher

Datum, Unterschrift Entleiher

Rückgabe- und Annahmestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden⁴

- keine Mängel
- folgende Mängel:

Datum, Unterschrift Verleiher

Datum, Unterschrift Entleiher

³ Zutreffendes ankreuzen.

⁴ Zutreffendes ankreuzen.